

Statuten des Vereines

WIR SIND EUROPA

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen: Wir Sind Europa - Plattform zur Förderung der Europäischen Integration.

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, die Europäische Union und die Beitrittskandidatenländer.

§ 2 Vereinsziel und Vereinszweck

(1) Das Vereinsziel ist die Stärkung der europäischen Integration mit der langfristigen Vision der Schaffung der „Vereinigten Staaten von Europa“ unter einer gemeinsamen europäischen Verfassung. Dieses Ziel schließt alle Staaten Mittel- und Osteuropas und des Mittelmeerraumes ein, die an der europäischen Integration teilhaben wollen.

(2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

(3) Der Verein bezweckt:

- die öffentliche Diskussion von Fragen der Europa-Politik und der europäischen Integration
- die Organisation von Veranstaltungen, Seminaren, Workshops, Ausstellungen, Vorträgen, Informationsständen und Pressekonferenzen zur Förderung der europäischen Integration
- die regelmäßige Information über europapolitische Themen und Entwicklungen unter Nutzung aller geeigneten Medien
- den Dialog und Informationsaustausch mit allen daran interessierten Personen
- die Schaffung eines europäischen Netzwerkes durch Zusammenarbeit mit anderen an europapolitischen Themen interessierten Organisationen und Vereinen

§ 3 Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in § 2 Abs. 3 angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Unkostenbeiträge
- Spenden
- Subventionen und Förderungen

(3) Die Aktivitäten des Vereines werden durch Artikel, Inserate in bestehenden Publikationen, auf der eigenen Homepage im Internet und mit Links zu anderen Internet-Seiten sowie in eigenständigen Mitteilungsblättern angekündigt und beworben.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen - Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene, die das Vereinsziel und den Vereinszweck unterstützen, als solche aufgenommen worden sind und die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie besitzen in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Zu außerordentlichen Mitgliedern können juristische Personen ernannt werden, welche die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen, sich aber trotzdem an der Vereinsarbeit beteiligen möchten.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereines können alle natürlichen Personen werden, die durch Unterschrift der Vereinsziele und Zahlung des Mitgliedsbeitrages ihre Mitgliedschaft erklären.

(2) Außerordentliche Mitglieder können alle juristischen Personen werden.

(3) Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes innerhalb von sechs Wochen.

(4) Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluß auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes innerhalb von sechs Wochen.

(5) Die Aufnahme kann begründet verweigert werden.

(6) Die Proponenten/innen benennen vorläufige Mitglieder und Verantwortliche für die Vereinsgründung bis zur offiziellen Anerkennung des Vereines. Die Anerkennung als ordentliche bzw. außerordentliche Mitglieder erfolgt bei der ersten ordentlichen Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch den Tod, eine schriftliche Austrittserklärung, durch Streichung oder durch Ausschluß.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, den freiwilligen Austritt mit schriftlicher Austrittserklärung, durch Streichung oder durch Ausschluß.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Aufforderung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 12 Monate im Rückstand ist.

(4) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grob vereinschädigendem Verhaltens verfügt werden. Darunter sind nationalistische oder rassistische Äußerungen

gegenüber Vereinsmitgliedern oder in der Öffentlichkeit zu verstehen, sowie gegen die Vereinsziele gerichtete Tätigkeiten.

(5) Gegen Ausschluß und Streichung ist die Berufung an die Generalversammlung oder das Schiedsgericht zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Generalversammlung erfolgen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Gäste mitzubringen, an allen Vereinsaktivitäten teilzunehmen und in Absprache mit dem Vorstand selbst Aktivitäten für den Verein durchzuführen.

(2) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht bei der Generalversammlung.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines schaden könnte. Sie beachten die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung und verpflichten sich zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§9 bis 10), der Vorstand (§§11 bis 13), die Rechnungsprüfer/innen (§14) und das Schiedsgericht (§15).

§ 9 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im 2. Quartal des Kalenderjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann entweder vom Vorstand, dem Rechnungsprüfer oder von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt werden und hat innerhalb eines Monats ab Antragstellung stattzufinden.

(3) Die Ankündigung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen muß mindestens vier Wochen vor dem Termin postalisch oder via e-mail und mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

(4) Zur Generalversammlung sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder einzuladen.

(5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder via e-mail beim Vorstand einzubringen.

(6) Verspätet eingebrachte Anträge können zu Beginn der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(7) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

(8) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.

(9) Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlußfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, wobei sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlußfähig ist.

(10) Wahlen und Beschlußfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Änderungen von Statuten sowie die Auflösung des Vereines benötigen eine Zweidrittelmehrheit.

§ 10 Aufgabenbereich der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Bestellung und Entlastung der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsprüfers
- Zu- und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Entscheidung über Berufungen gegen die Aberkennung und Streichung der Mitgliedschaft
- Beschlußfassung über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereines
- Beratung und Beschlußfassung über alle Tagesordnungspunkte
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 6 Mitgliedern und zwar mindestens aus der/dem Vorsitzenden, der/dem SchriftführerIn und der/dem FinanzreferentIn, wobei für jede Funktion ein/e StellvertreterIn gewählt werden kann. Sollte kein/e Vorsitzender-StellvertreterIn nominiert werden, bestimmt die/der Vorsitzende entweder die/den FinanzreferentIn oder die/den SchriftführerIn zu seiner/m StellvertreterIn.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung ein wählbares ordentliches Vereinsmitglied als vorübergehenden Nachfolger bestellen.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr, jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

(4) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden oder im Fall seiner/ihrer Verhinderung von deren/dessen StellvertreterIn schriftlich, via e-mail oder mündlich mindestens einmal pro Quartal einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende, bzw. der /die stellvertretende Vorsitzende und der/die FinanzreferentIn anwesend sind. Sollte der/die FinanzreferentIn gleichzeitig stellvertretende/r Vorsitzende/r sein, muss mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sein.

(6) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Sollte der beschlussfähige Vorstand aus nicht mehr als zwei Personen bestehen, gilt das Einstimmigkeitsprinzip.

(7) Der Rücktritt des gesamten Vorstandes kann nur im Rahmen einer ordentlichen oder

außerordentlichen Generalversammlung erfolgen.

(8) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Besteht der Vorstand aus nicht mehr als drei Personen, ist nach dem Rücktritt eines der Vorstandsmitglieder der verbleibende Vorstand zur Bestellung eines/r interimistischen Nachfolgers/in entsprechend §11 Abs. (2) innerhalb von einer Woche verpflichtet.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit auf Antrag eines Ordentlichen Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluß den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

§ 12 Aufgabenbereich des Vorstandes

(1) Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses für die Generalversammlung

(2) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung

(3) Erstellung des Jahresvoranschlages, der Jahresplanung und -aktivitäten

(4) Führung der Vereinsgeschäfte, Planung und Organisation von Vereinsaktivitäten

(5) Verwaltung des Vereinsvermögens

(6) Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern

§ 13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

(1) Die/der Vorsitzende:

Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereines nach außen und gegenüber dritten Personen. Er/Sie leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen, kann aber die Leitung an andere Vorstandsmitglieder delegieren. Im Fall der dringenden Erfordernis eines Vorstandsbeschlusses ist der/die Vorsitzende zu selbständigen Einzelentscheidungen im Namen des Vorstandes berechtigt. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Die/der SchriftführerIn:

Der/dem SchriftführerIn obliegt die Einladung zur Generalversammlung, zu Vorstandssitzungen und zur Führung der Protokolle der Generalversammlung, der Vorstandssitzungen und des Schriftverkehrs gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden.

(3) Die/der FinanzreferentIn:

Die/der FinanzreferentIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Sie/er achtet auf die fristgerechte Bezahlung der Mitgliedsbeiträge, der vereinbarten Unkostenbeiträge und Spenden. Der/die FinanzreferentIn führt die Einnahmen- und Ausgabenrechnung, sowie die Handkassa des Vereins. Entsprechend der Jahresplanung für die Vereinsaktivitäten erstellt der /die FinanzreferentIn einen Budgetplan für die Generalversammlung. Der /die FinanzreferentIn ist zuständig für die Beantragung von Förderungen seitens öffentlicher Stellen und für abschließende Rechenschaftsberichte über die Verwendung öffentlicher Förderungen.

(4) Zeichnungsberechtigung

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind von der/ vom Vorsitzenden und der/dem SchriftführerIn

gemeinsam zu unterfertigen. Belege sowie den Verein verpflichtende finanzielle Urkunden sind von der/vom Vorsitzenden und der/dem FinanzreferentIn gemeinsam zu unterzeichnen.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt 2 RechnungsprüferInnen.
- (2) Die RechnungsprüferInnen werden auf ein Jahr gewählt. Ihnen obliegt die Kontrolle des Geschäftsabschlusses, sie haben der Generalversammlung darüber zu berichten. Scheidet eine/r der RechnungsprüferInnen vorzeitig aus, hat der Vorstand bis zur nächsten Wahl eine/n neue/n zu bestellen.
- (3) Die RechnungsprüferInnen können zu ihrer laufenden Information zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsgeschehen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, daß jede Streitpartei innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen einstimmig ein drittes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzende/n. Bei Uneinigkeit entscheidet das Los zwischen den zwei Genannten.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§16 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden. Der diesbezügliche Tagesordnungspunkt muß mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder via e-mail den ordentlichen Mitgliedern bekanntgegeben werden und kann nicht am Beginn einer Generalversammlung auf die Tagesordnungsliste gesetzt werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereines ist ein allfälliges Vereinsvermögen zur Gänze für wohltätige Zwecke zu verwenden und darf in keiner Form irgendeinem Mitglied des Vereines zugute kommen. Über die detaillierte Verwendung entscheidet der letzte Vorstand.